

Besondere Bedingungen für die außerbörsliche Ausführung von Wertpapieraufträgen im Rahmen des Direct Brokerage-Angebots für Wertpapiergeschäfte

Stand: Dezember 2017

Vorbemerkung

Sofern dem Nutzer im Rahmen des Direct Brokerage-Angebots von der Bank generell die Möglichkeit eingeräumt wurde, der Bank im Einzelfall eine Weisung zur Ausführung seines Wertpapierauftrags außerhalb eines Handelsplatzes („außerbörsliche Ausführung“) zu erteilen, gelten im Falle einer solchen Weisung die nachfolgenden besonderen Bedingungen, sofern es sich nicht um einen Zeichnungsauftrag oder einen Auftrag in Bezug auf Investmentvermögensanteile handelt.

1 Außerbörsliche Auftragsausführung

Erteilt der Nutzer im Rahmen des Direct Brokerage-Angebots der Bank eine Weisung zur außerbörslichen Ausführung seines Wertpapierauftrags, führt die Bank den Auftrag als Kommissionärin für den Nutzer aus und schließt für Rechnung des Nutzers ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft („Ausführungsgeschäft“) mit dem jeweiligen Handelspartner oder beauftragt einen anderen Kommissionär („Zwischenkommissionär“), mit dem Handelspartner ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

Die Handelspartner sind nicht verpflichtet, Angebote zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts anzunehmen. Der Abschluss des Ausführungsgeschäfts wird in der Direct Brokerage Anwendung bestätigt. Kommt das Ausführungsgeschäft nicht zustande, erfolgt ebenfalls eine Benachrichtigung.

2 Handelszeiten

Die Handelszeiten richten sich nach den für den jeweiligen Handelspartner gültigen Zeiten. Weder die Bank noch die Handelspartner haben einen unterbrechungsfreien Handel zu gewährleisten. Die Handelspartner sind nicht verpflichtet, innerhalb der Handelszeiten Kurse zur Verfügung zu stellen.

3 Mistrade-Regelungen/Risiko der nachträglichen Aufhebung

Die Bank wie auch die von ihr im Rahmen der außerbörslichen Ausführung von Wertpapieraufträgen des Nutzers beauftragte Zwischenkommissionäre haben mit ihren Handelspartnern sogenannte Mistrade-Regelungen vereinbart, wonach den Parteien ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft („Mistrade“) zusteht. Danach ist ein Geschäft aufzuheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Parteien die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt. Diese Regelungen gelten für alle Ausführungsgeschäfte, die die Bank bzw. die Zwischenkommissionäre mit den jeweiligen Handelspartnern schließen und werden auch im Verhältnis zwischen dem Nutzer und der Bank einbezogen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Nutzer mit der Bank telefonisch ein Geschäft schließt. Ein telefonisch geschlossenes Geschäft in diesem Sinne liegt vor, wenn per Telefon ein Geschäftsabschluss getätigt wird, der grundsätzlich – das heißt, abgesehen von besonderen Umständen des Einzelfalls wie zum Beispiel technischer Störungen – auch über die Direct Brokerage-Anwendung getätigt werden kann.

Wird das Ausführungsgeschäft aufgehoben, wirkt sich dies auch auf das bereits erfüllte Wertpapiergeschäft zwischen dem Nutzer und der Bank aus. Dieses Geschäft wird dann so gestellt, als ob es von Anfang an niemals zustande gekommen wäre, z. B. durch Stornierung oder Rückabwicklung. Ein Anspruch des Nutzers auf Neuabrechnung des aufgehobenen Geschäfts zum marktgerechten Kurs besteht nicht. Für etwaige finanzielle Schäden, die dem Nutzer infolge etwaiger zwischenzeitlicher anderer Vermögensdispositionen oder Anschluss-Geschäfte entstehen, haftet die Bank nicht. Im Einzelnen können die mit den jeweiligen Handelspartnern vereinbarten Mistrade-Regelungen voneinander abweichen. Die je Handelspartner geltenden Mistrade-Regelungen können der Internetseite entnommen werden.

4 Haftung und für das Ausführungsgeschäft gültige Recht

Die Bank, die alle Wertpapieraufträge des Nutzers zur außerbörslichen Ausführung als Kommissionärin ausführt, haftet nur für die sorgfältige Auswahl der in die Auftragsausführung eingeschalteten Partner. Die Bank wird dem Nutzer bei Leistungsstörungen bestehende Ansprüche gegen die Handelspartner und die eingeschalteten Stellen abtreten.

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den jeweiligen dort geltenden Rechtsvorschriften sowie den mit dem jeweiligen Partner ggf. vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstigen Bedingungen. Dies gilt auch für Handelspartner, die ihren Sitz im Ausland haben.

